



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 20. Dezember 2019
Rubrik: Kommanditgesellschaften auf Aktien
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA,
Unterhaching
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 191212070892
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

Unterhaching

ISIN: DE000A2TR919

WKN: A2TR91

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit werden die Aktionäre der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zu der am

Donnerstag, den 30. Januar 2020, 11:00 Uhr (MEZ),

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Die Hauptversammlung findet in der

**Hachinga Halle,
Grünauer Allee 6,
82008 Unterhaching**

statt.

Tagesordnung

1. **Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA, des Lageberichts für die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018/2019 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/2019 sowie Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zum 30. Juni 2019**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung.



Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA zum 30. Juni 2019 in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzverlust von EUR 1.715.180,12 ausweist, festzustellen.

Die zu TOP 1 vorgelegten Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.spvggunterhaching.de/ir/Hauptversammlung/>

zum Herunterladen zur Verfügung und werden während der Hauptversammlung ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2018/2019

Aufsichtsrat und persönlich haftende Gesellschafterin schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2018/2019 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/2019

Aufsichtsrat und persönlich haftende Gesellschafterin schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/2019 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019/2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Augustenstraße 10
80333 München

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/2020 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Es sind daher Neuwahlen erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 278 Abs. 3, 95 Satz 2, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen. Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. hat angekündigt, von seinem Entsendungsrecht gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Von den Aktionären werden daher vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Robert Perchtold, Steuerberater und Partner der euprax Perchtold & Partner Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, wohnhaft in München,
- b) Herrn Dr. Dirk Monheim, Rechtsanwalt und Partner der Eversheds Sutherland (Germany) LLP, wohnhaft in München,



- c) Herrn Prof. Dr. Florian Kainz, Professor für Kompetenz- & Wissensmanagement sowie Sport- & Eventmanagement, wohnhaft in München,
- d) Frédéric Dervieux, Geschäftsführer der frostkrone Tiefkühlkost GmbH, wohnhaft in Rietberg,

mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/2023 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und der Haching Events GmbH

Der Spielvereinigung Unterhaching e.V. als Organträgerin hat mit der Haching Events GmbH als Organgesellschaft am 31. Juli 1991 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht aufgrund Ausgliederung zur Neugründung mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA als Organträgerin und der Haching Events GmbH als Organgesellschaft fort.

Das Bundesministerium der Finanzen ("BMF") hat unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. Mai 2017, Az.: I R 93/15, BStBl 2019 II S. 278, mit Schreiben vom 03. April 2019 seine bisherige Verwaltungsauffassung im Umgang mit Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen geändert.

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 03. April 2019 ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und der Haching Events GmbH durch Aufnahme des dynamischen Verweises auf § 302 AktG zu ändern.

Aufsichtsrat und persönlich haftende Gesellschafterin schlagen daher vor, der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und der Haching Events GmbH vom 11. Oktober 2019 zuzustimmen.

Die Vereinbarung über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat folgenden Wortlaut:

**Änderung
des
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

zwischen der

*Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA
mit dem Sitz in Unterhaching, Landkreis München
(Geschäftsanschrift: 82008 Unterhaching, Am Sportpark 9)
(Amtsgericht München, HRB 247138)*

- nachfolgend „ORGANTRÄGERIN“ -

und der



Haching Events GmbH
mit dem Sitz in Unterhaching, Landkreis München
(Geschäftsanschrift: 82008 Unterhaching, Am Sportpark 9)
(Amtsgericht München, HRB 95325)

- nachfolgend „**ORGANGESELLSCHAFT**“ -

Vorbemerkung

(1) Die **ORGANTRÄGERIN** hält alle Geschäftsanteile an der **ORGANGESELLSCHAFT** im Nennbetrag von € 25.564,59. Dies entspricht dem gesamten stimmberechtigten Stammkapital der **ORGANGESELLSCHAFT** (finanzielle Eingliederung).

(2) Der zwischen dem Spielvereinigung Unterhaching e.V. (Amtsgericht München VR 9471) und der **ORGANGESELLSCHAFT** ursprünglich abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 31.07.1991 besteht aufgrund Ausgliederung zur Neugründung mit der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA als **ORGANTRÄGERIN** fort. Insoweit wird auf die am 14.03.2019 in das Handelsregister der **ORGANGESELLSCHAFT** eingetragene Änderung verwiesen.

(3) In Bezug auf das BMF-Schreiben vom 03.04.2019 (koordinierter Ländererlass, BStBl I 2019, S. 467) ist die Aufnahme eines dynamischen Verweises auf § 302 AktG in bereits bestehende Gewinnabführungsverträge erforderlich, damit die Organschaft über den 31.12.2019 hinaus fortbestehen bleibt. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 31.07.1991 wie folgt:

Änderung

Ziffer 4 des vorstehend genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird ersetzt durch:

Verlustübernahme - Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Die vorstehende Änderung von Ziffer 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erfolgt mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01. Juli 2019.

Die Änderung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Haching Events GmbH sowie der Hauptversammlung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Haching Events GmbH wirksam.

Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert bestehen, sodass es sich folglich um eine Änderung des bestehenden Vertrages und nicht um einen Neuabschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags handelt. Die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister der **ORGANGESELLSCHAFT** angemeldet.

Ort, Datum

Ort, Datum



*Spielvereinigung Unterhaching
Fußball GmbH & Co. KGaA*

*vertreten durch
Haching Verwaltungs GmbH
Manfred Schwabl
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer*

Haching Events GmbH

*Dr. Dirk Matten
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer*

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 11. Oktober 2019 alleinige Gesellschafterin der Haching Events GmbH und wird dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung sein. Aus diesem Grund sind von der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren. Ferner ist eine Prüfung durch Vertragsprüfer nicht erforderlich (§§ 295 Abs. 1, 293b AktG).

Die Gesellschafterversammlung der Haching Events GmbH hat der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 11. Oktober 2019 zugestimmt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und die Geschäftsführung der Haching Events GmbH haben gemäß §§ 295, 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird.

Die folgenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Spielvereinigung Unterhaching, Am Sportpark 9, 82008 Unterhaching, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 11. Oktober 2019 nebst dem ursprünglichen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 31. Juli 1991;
- der Jahresabschluss der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2018/2019;
- der Lagebericht der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2018/2019;
- der Jahresabschluss der Haching Events GmbH für die Geschäftsjahre 2017, 2017/2018 und 2018/2019;
- der nach §§ 295, 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA und der Geschäftsführung der Haching Events GmbH.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt werden. Auf Verlangen wird zudem jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Ferner sind diese Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

<http://www.spvggunterhaching.de/ir/Hauptversammlung/>

zugänglich.



7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung

Der Deutsche Fußball-Bund e.V hat angeregt, § 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft zu ändern und das dort geregelte Verbot der Wahrnehmung von Funktionen in Organen der Gesellschaft für Mitglieder aus Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers explizit auf Teilnehmer an der 3. Liga zu erweitern.

Aufsichtsrat und persönlich haftende Gesellschafterin schlagen daher vor, § 3 Abs. 6 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

"Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers oder eines Teilnehmers an der 3. Liga keine Funktionen in Organen der Gesellschaft übernehmen."

Allgemeines:

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der folgenden Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 889 690 633

E-Mail: anmeldung@better-orange.de

bis spätestens **23. Januar 2020 (MEZ 24:00 Uhr)** zugehen.

Die Better Orange IR & HV AG ist für die Anmeldung und die Entgegennahme von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen die Empfangsbevollmächtigte der Gesellschaft.

Die Unterlagen zur Anmeldung sowie die Tagesordnung zur Hauptversammlung wird die Gesellschaft an die bis zum 16. Januar 2020 (0.00 Uhr) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Versandadressen übermitteln. Auch neue Aktionäre, die nach dem 16. Januar 2020 (0.00 Uhr) bis einschließlich 23. Januar 2020 (24.00 Uhr) in das Aktienregister eingetragen werden, können sich gemäß den oben genannten Möglichkeiten anmelden. Dafür erforderlich ist die Nennung der Aktionärsnummer, des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tage der Hauptversammlung maßgeblich.



Der für die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts maßgebliche Bestandsstichtag (auch technical record date genannt) ist der 23. Januar 2020 (24.00 Uhr). Vom 24. Januar 2020 (0.00 Uhr) bis einschließlich 30. Januar 2020 (24.00 Uhr) werden keine Umschreibungen von Aktionären im Aktienregister der Gesellschaft vorgenommen. Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Näheres hierzu regelt § 135 AktG.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt.

Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, wie z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, andere Dritte oder einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung gemäß dem vorstehenden Abschnitt erforderlich.

Für die Erteilung der Vollmacht, deren Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft genügt grundsätzlich die Textform (§ 126b BGB).

Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Aktionärsvereinigungen und gleichgestellte Personen

Wenn ein Kreditinstitut, ein einem Kreditinstitut gemäß §§ 135 Absatz 10, 125 Absatz 5 AktG gleichgestelltes Finanzdienstleistungsinstitut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt werden soll, bestehen weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft besondere Formerfordernisse. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil die Vollmacht von ihr gemäß § 135 Absatz 1 Satz 2 AktG nachprüfbar festzuhalten ist. Die Aktionäre sollten sich daher rechtzeitig mit der Institution oder Person, die sie bevollmächtigen möchten, über eine mögliche Form der Vollmacht abstimmen.

Sonstige Bevollmächtigte

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung, noch eine andere ihnen nach §§ 135 Absatz 8 und 10, 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, kann die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Wird die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erteilt, soll diese aus organisatorischen Gründen bis 29. Januar 2020, 24:00 Uhr (MEZ) am Sitz der Gesellschaft, bei nachfolgender Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingehen:

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland



Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: spvggunterhaching@better-orange.de

Ein Formular zur Anmeldung und Vollmachtserteilung wird den Aktionären, die spätestens am 16. Januar 2020, 0:00 Uhr (MEZ) am Sitz der Gesellschaft, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, zusammen mit der Hauptversammlungseinladung übersandt. Es steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.spvggunterhaching.de/ir/Hauptversammlung/>

zum Download zur Verfügung und wird Aktionären auf Verlangen auch kostenlos zugesandt.

Wird die Vollmacht gegenüber den Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB). Dieser kann am Tage der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch an vorstehende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Ein Vollmachtsformular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.spvggunterhaching.de/ir/Hauptversammlung/>

zum Download zur Verfügung. Es wird Aktionären auf Verlangen auch kostenlos zugesandt.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Aktionäre haben auch die Möglichkeit, ihre Stimmrechte nach entsprechender Vollmachts- und Weisungserteilung in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung gemäß dem vorstehenden Abschnitt erforderlich.

Ein Formular zur Anmeldung und Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird den Aktionären, die spätestens am 16. Januar 2020, 0:00 Uhr (MEZ) am Sitz der Gesellschaft, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, zusammen mit der Hauptversammlungseinladung übersandt. Es steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.spvggunterhaching.de/ir/Hauptversammlung/>

zum Download zur Verfügung und wird Aktionären auf Verlangen auch kostenlos zugesandt.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nach fristgerechter Anmeldung oder die Änderung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft soll der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis 29. Januar 2020, 24:00 Uhr (MEZ) am Sitz der Gesellschaft, in Textform (§ 126b BGB) an die oben genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären,

Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch direkt in der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen oder erteilte Weisungen zu ändern.

Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei Abstimmungen, deren Gegenstand im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannt ist (zum Beispiel bei Verfahrensanträgen), nicht ausüben. In diesen Fällen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder Wahlvorschlag ohne ausdrückliche Weisung. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Erklärung von Widersprüchen oder zur Stellung von Anträgen oder Fragen ist nicht möglich.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von persönlich haftender Gesellschafterin und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung nebst einer etwaigen Begründung sowie Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers und/oder von Aufsichtsratsmitgliedern übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89/889690666
E-Mail: gegenantraege@better-orange.de

Die Gesellschaft wird Gegenanträge zu einem Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter

<http://www.spvggunterhaching.de/ir/Hauptversammlung/>

veröffentlichen, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis zum 15. Januar 2020, 24:00 Uhr (MEZ) am Sitz der Gesellschaft, unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner etwaigen Begründung kann unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen abgesehen werden. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen zusätzlich zu den Fällen von § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten.



Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsrats auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Hinweise zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verarbeitet als "Verantwortlicher" im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Aktiennummer, Nummer der Eintrittskarte und die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen und einen rechtmäßigen und satzungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sicherzustellen. Soweit die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA diese Daten nicht von den Aktionären und/oder etwaigen Aktionärsvertretern erhält, übermittelt die ihr Depot führende Bank diese personenbezogenen Daten an die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter ist für deren Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DS-GVO i.V.m. §§ 123, 129, 135 AktG.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt (z.B. Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis, vgl. § 129 Abs. 4 AktG).

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen sowie ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu erhalten. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Diese Rechte können Aktionäre und etwaige Aktionärsvertreter unter den folgenden Kontaktdaten der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA geltend machen:

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

Am Sportpark 9

82008 Unterhaching

Telefax: +49 (0)89 615 591 688



E-Mail: info@spvggunterhaching.de

Zudem steht Aktionären und etwaigen Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DS-GVO zu.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA ist wie folgt erreichbar:

Spielvereinigung Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

Am Sportpark 9

82008 Unterhaching

Telefax: +49 (0)89 615 591 688

E-Mail: info@spvggunterhaching.de

Unterhaching, im Dezember 2019

Die persönlich haftende Gesellschafterin